

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) vom 01.04.2011

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW. 2008 S. 514), § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2011 (BGBl. I S. 453) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 2007 S. 462) und dem Ersten KiBiz-Änderungsgesetz vom _____, hat der Kreistag des Kreises Warendorf in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird um Absatz 4 wie folgt ergänzt:

- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Artikel II

§ 5 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:

- (3) Sofern für Kinder die Beitragsfreiheit nach § 3 Absatz 4 gilt, wird für das Geschwisterkind für das sich dann der höchste Beitrag ergibt, eine Ermäßigung in Höhe von 70% gewährt.

Artikel III

Die Änderung der Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege (Kindertagespflege-Beitragssatzung) tritt am 01.08.2011 in Kraft.